



Aarau, 16. Dezember 2024
GV 2022 – 2025 / 279

Botschaft an den Einwohnerrat

Teilrevision Gemeindeordnung (Anpassung Klimaparagraphen) und neues Klimaschutzreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Stadt Aarau setzt sich seit Jahren für eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik ein. Mit dem Beschluss des Bundesrates im August 2019 betreffend "Netto-Null bis 2050" sowie der gesetzlichen Verankerung dieses Ziels im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 732.1) sind die Aarauer Klimaziele gemäss §§ 10 a-c der geltenden Gemeindeordnung (2000-Watt-Gesellschaft, 1-Tonne CO₂-Gesellschaft) überholt und zu wenig ambitioniert. Zudem hat der Stadtrat mit der Klimaschutzstrategie Aarau 2020 für die städtische Verwaltung schärfere Ziele definiert, als die geltende Gemeindeordnung festhält. Auch der am 15. Februar 2021 verabschiedete kommunale Energieplan enthält das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Wärme-/Kältebereich bis ins Jahr 2050 auf Netto-Null zu senken. Es ist daher an der Zeit, mit einer Teilrevision der Gemeindeordnung und der ergänzenden Schaffung eines Klimaschutzreglementes, die für die Stadt und die Stadtverwaltung geltenden Grundsätze und Ziele an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

2. Ziele

Anpassung der Klimaparagraphen in der Gemeindeordnung sowie Schaffung eines einwohnergerechten Klimaschutzreglementes.

3. Umsetzung

3.1 Rechtlicher Regelungsbedarf

Alle drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) adressieren Anliegen des Klimaschutzes. Die Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 hat für die Stadt oberste Priorität. Die dazu notwendigen Schritte sind in der Klimaschutzstrategie Aarau 2020 festgehalten.

Seit 2012 enthielten die §§ 10a-c und seit 2018 der § 10e in der Gemeindeordnung Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und 1-Tonne CO₂-Gesellschaft sowie konkrete Absenkpfade.



Diese Ziele und Absenkpfade erweisen sich als überholt und zu wenig ambitioniert, um tatsächlich einen Beitrag an das "Netto-Null-Ziel" bis 2050 zu leisten. Inhaltlich werden die Forderungen der Absenkpfade deshalb ins neue Klimaschutzreglement übertragen und dort gemäss neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen konkretisiert und in dem Masse verschärft, dass die Ziele auf Stadtgebiet bis 2045 und in der städtischen Verwaltung bis 2035 zu erreichen sind.

3.2 Wichtigste inhaltliche Punkte

Die Stadt verpflichtet sich mit § 10b Gemeindeordnung dazu, sich für das Erreichen der Ziele des Pariser Übereinkommens einzusetzen. Der Einwohnerrat wird zudem ermächtigt, die konkreten Ziele, Zwischenziele und Massnahmen in einem Klimaschutzreglement festzulegen. Diese Aufteilung dient der Stufengerechtigkeit kommunalen Rechts.

Gemeindeordnung

Die Energie- und Klimaziele gemäss §§ 10 a-d Gemeindeordnung erweisen sich als zu wenig ambitioniert zur Erreichung des Ziels "Netto-Null bis 2050". Der Grundsatzparagraph 10a Gemeindeordnung bleibt mit Ausnahme des Titels unverändert. Der § 10b Gemeindeordnung verpflichtet die Stadt, sich für die Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens einzusetzen. Der Einwohnerrat soll dazu die Ziele, Zwischenziele und Massnahmen in einem Reglement konkretisieren. Die bisherigen Absenkpfade gemäss § 10c werden ersatzlos aufgehoben, da diese Zwischenschritte ohnehin nicht ausreichen würden, um das Ziel "Netto-Null bis 2050" zu erreichen. Inhaltlich werden die Forderungen der Absenkpfade ins Klimaschutzreglement übertragen und dort gemäss neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen konkretisiert und in dem Masse verschärft, dass die Ziele auf Stadtgebiet bis 2045 und in der städtischen Verwaltung bis 2035 zu erreichen sind. Gemäss § 10d wird am Ausstieg aus der Kernenergie festgehalten, aber auf das überstrenge Ziel "bis 2035" verzichtet.

Klimaschutzreglement

§ 10b des Entwurfs der Gemeindeordnung verpflichtet den Einwohnerrat dazu, die Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Umsetzung der Ziele des Pariser Übereinkommens in einem Klimaschutzreglement festzulegen. Das Klimaschutzreglement gilt gemäss § 1 grundsätzlich für das Stadtgebiet. Vorab verlangt § 2 vom Stadtrat, eine Klimaschutzstrategie zu verfassen und diese regelmässig zu überarbeiten. Weiter legt das Reglement in § 3 konkrete Ziele und Zwischenziele für das Stadtgebiet fest. Für die städtische Verwaltung werden diese konkreten Ziele und Zwischenziele in § 4 festgelegt. In § 5 des Klimaschutzreglements werden die Massnahmen erläutert, die zur Umsetzung der Ziele ergriffen werden sollen. Gestützt auf § 6 können sich Dritte mit einer Vereinbarung ebenfalls zur Umsetzung der Ziele gemäss Klimaschutzreglement verpflichten. § 7 verlangt, dass städtische Vorlagen oder Vorlagen an den Einwohnerrat auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft werden. Schliesslich regeln die §§ 8 bis 10 die Grundsätze des Controllings und der Berichterstattung, die Finanzierung sowie das Inkrafttreten.



4. Kostenfolgen

Die Stadtverwaltung hat sich in der Vorbereitung dieses Geschäftes mit den Kostenfragen auseinandergesetzt und extern beraten lassen. Das Grundlagenpapier Zielverschärfung Netto-Null 2050 Aarau der ENCO Energie Consulting diente als Richtschnur bei der Einschätzung der möglichen Kostenfolgen.

Die Verschärfung des aktuellen Netto-Null Ziels für die gesamte Stadt Aarau von 2050 auf 2045 zieht vermutlich etwa 10% höhere Kosten für die Umsetzung der jeweiligen Klimaschutzmassnahmen nach sich. Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen hat einen grossen Einfluss auf die tatsächlich entstehenden Kosten. Die Verschärfung des aktuellen Netto-Null Ziels für die Stadtverwaltung hat jedoch für den Umstieg der städtischen Liegenschaften von fossilen zu erneuerbaren Heizsystemen keine finanziellen Auswirkungen, weil bereits die aktuelle Planung vorsieht, zwischen 2030 und 2035 treibhausgasfrei zu sein. Beim städtischen Fuhrpark können nach heutigem Planungsstand die meisten Fahrzeuge bis 2035 elektrisch oder erneuerbar betrieben werden. Den (Mehr-)Kosten für die Umsetzung von Massnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen stehen vermiedene Schäden, z.B. durch Extremwetterereignisse, gegenüber. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben errechnet, dass es günstiger ist, Treibhausgasemissionen zu vermeiden und damit die Ursachen anzugehen, als zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungsmassnahmen oder Schadenbehebungen zu finanzieren. Die Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist indes nicht einfach und darf sich nicht auf die direkt bezifferbaren Auswirkungen beschränken. In einer Gesamtbetrachtung erweist sich das Kosteneinsparungspotenzial durch verbesserten Klimaschutz als real.

5. Vernehmlassungsergebnis

Vom 20. Juni 2024 bis am 23. August 2024 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung (Anpassung der Klimaparagraphen) und zum neuen Klimaschutzreglement durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben die politischen Parteien EVP Aarau, FDP Aarau, Grüne Aarau, Grünliberale Partei Aarau und SVP Aarau sowie die Konzessionsnehmerin Eniwa AG.

Aus den Vernehmlassungseingaben geht hervor, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung (Anpassung der Klimaparagraphen) sowie die wesentlichen Anliegen des neuen Klimaschutzreglementes Zustimmung finden. Ob weiterhin am Ziel "2000-Watt-Gesellschaft" festgehalten werden soll, wurde von verschiedener Seite grundsätzlich in Frage gestellt. Stattdessen solle der Fokus auf die Verbesserung der Energieeffizienz gelegt werden. Aufgegriffen wurden Fragen betreffend Negativemissionen/Zertifikatshandel und, ob der Ausstieg aus der Kernenergie weiterhin gerechtfertigt sei. Weiter wurden verschiedene individuelle Stellungnahmen zu konkreten Bestimmungen abgegeben. Die formulierten Anliegen wurden umgesetzt, wo es sich als gerechtfertigt und zielführend erwies. Die Einzelheiten können den beiliegenden Vernehmlassungsberichten entnommen werden.



Einschätzung der Energie- und Verkehrskommission

Der Stadtrat hat die Energie- und Verkehrskommission (fortan: EVK) eingeladen, sich zu drei Themen zu äussern (2000-Watt-Ziel, Ausstieg aus der Kernenergie, Negativemissionen/Emissionszertifikate). Die EVK sprach sich für eine Abkehr vom 2000-Watt-Ziel als Masseinheit aus und regte an, stattdessen ein Energieeffizienzziel bzw. das Ziel einer vollständig erneuerbaren Energieproduktion in Gemeindeordnung und Klimaschutzreglement aufzunehmen. Weiter gelangte die EVK zur Ansicht, dass der in § 10d Gemeindeordnung formulierte Ausstieg aus der Kernenergie beizubehalten sei, jedoch ohne konkretes Jahresziel. Schliesslich sah die EVK keine Veranlassung, in Sachen Negativemissionen und Zertifikate mit kommunalen Regelungen vorzupreschen. Stattdessen solle die Stadt sich im Rahmen der neuen Klimaschutzstrategie vertiefte Gedanken zu diesem Thema machen. Der Stadtrat hat diese Einschätzungen im vorliegenden Entwurf soweit möglich berücksichtigt.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Anpassung der Klimaschutzparagrafen) wird gutgeheissen (Anhänge 1 und 2).
2. Das Klimaschutzreglement wird unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Teilrevision der Gemeindeordnung (Anpassung der Klimaschutzparagrafen) gutgeheissen (Anhänge 3 und 4).

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf Gemeindeordnung
2. Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Gemeindeordnung
3. Entwurf Klimaschutzreglement
4. Erläuterungsbericht zum Klimaschutzreglement

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Vernehmlassungsbericht Teilrevision der Gemeindeordnung
2. Vernehmlassungsbericht Klimaschutzreglement
3. Grundlagenpapier Zielverschärfung Netto-Null Aarau, ENCO Energie Consulting